



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. April 2014

Nummer 17

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	197
119	1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Vorbleck", Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet vom 02.05.2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 18.05.2012, Nr. 20, Seite 173)	197
120	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	200
121	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	200
C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	201
122	Bekanntmachung	201

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 119 1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Vorbleck", Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet vom 02.05.2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 18.05.2012, Nr. 20, Seite 173)

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

- (1) Folgendes Grundstück wird zum Naturschutzgebiet zugezogen:
Gemarkung Ladbergen
Flur 84, Flurstück 17 tlw.
- (2) Die genaue Lage der Grundstücke und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den als Anlagen I und II zu dieser Verordnung bezeichneten Karten. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Verwaltungsstelle Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg

c) Bürgermeister der Gemeinde Ladbergen
Jahnstr. 5
49549 Ladbergen

§ 2

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes ist strafbar.

setzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

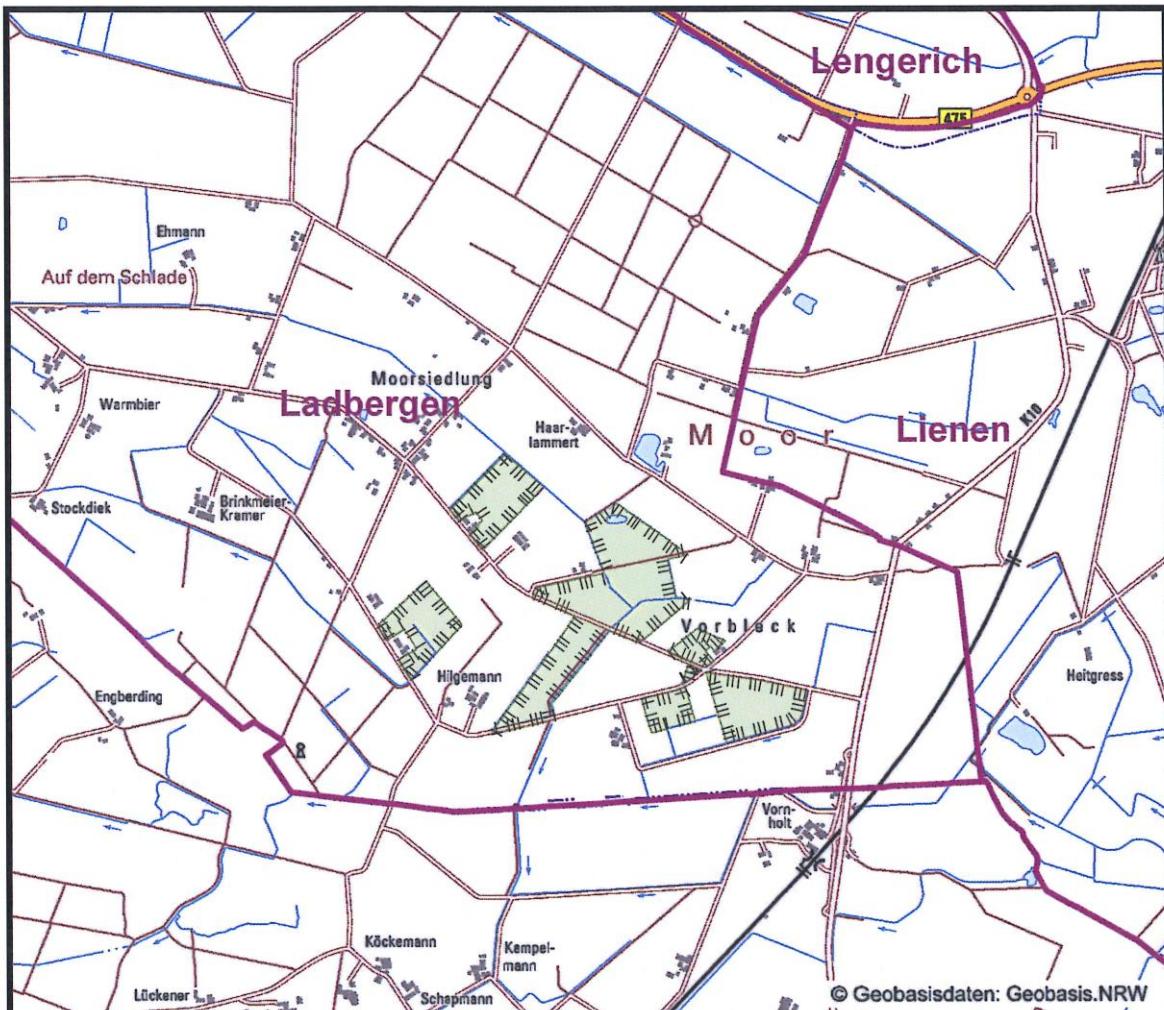
Münster, den 14.04.2014

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-10-ST/2008.0020-NSG Vorbleck


(Poguntke)

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigefügt ist.



Naturschutzgebiet "Vorbleck"

Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Vorbleck", GMK Ladbergen, Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

 1:25.000 TK 25 3812, 3813	Legende  Naturschutzgebiet	Münster, 14.04.2014 Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - 51.1-010-ST/2008.0020 NSG Vorbleck  Maya Poguntke
--	---	--

**120 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-53.0013/14/0207024-0002/0001.V

48143 Münster, den 11.04.2014

Die Hansa Elokal GmbH hat am 31.03.2014 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihrer Oberflächenbehandlungsanlage (Eloxalanlage) auf dem Grundstück in 49504 Lotte, Hansaring 3, Gemarkung Lotte, Flur 3, Flurstück 132 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Abwasserbehandlungsanlage einschließlich Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 200

**121 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-9961260-0002/0001.V

48147 Münster, den 15.04.2014

Die RB Rheine Bioenergie GmbH & Co. KG, Offenbergweg 21, 48432 Rheine hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Rheine Stadt, Flur 151, Flurstücke 36, 37, 55, 57, 58, 63, 73, 75 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Errichtung von drei neuen BHKWs und eines Satelliten-BHKWs in Containern
- Leistungserhöhung der beiden vorhandenen Blockheizkraftwerke auf je 542 kW
- Errichtung von zwei gasdichten Gärrestlagerbehältern
- Errichtung eines Gasspeicherdaches auf vorhandenem Gärrestlager
- Aufstellung von zwei Containern für Pumpen und Elektrotechnik
- Errichtung eines Hilfsgebäudes für einen Wärmetauscher und einer Leichtbauhalle

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Christoph Zielinsky

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 200

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

122 Bekanntmachung

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der **Regionalverband Ruhr** für das Jahr 2012 einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **12.05. - 16.05.2014**, jeweils von **09.00 Uhr - 15.00 Uhr**, beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Kronprinzenstraße 35, Raum 301) eingesehen werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 201

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsermächtigung für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegerblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster